



Herrn / Frau
Klingler Benjamin und Mag. Petra Glogger
Kainzweg 8/4/50
4020 Linz

Datum: 26. September 2017
Zahl: 131-0/2017

Bearbeiter: Marion Füreder
Email: fuereder@st-veit.ooe.gv.at
Tel: +43 (7217) 60 55-10
Fax: +43 (7217) 60 55 - 21

**Betrifft: Verkehrsflächenbeitrag
gemäß OÖ. Bauordnung 1994**

Bescheid

über die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages

Die öffentliche Verkehrsfläche „Lärchenstraße“ wurde errichtet und dadurch Ihr Grundstück aufgeschlossen. Aus diesem Anlass ist ein Verkehrsflächenbeitrag zu entrichten und es ergeht daher folgender

Spruch

1. Gemäß § 19 (1) OÖ. Bauordnung 1994 idgF. LGBl Nr. 70/1998 hat die Gemeinde anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde oder des Landes (§ 8 OÖ. Straßengesetz 1991) aufgeschlossen sind, dem Eigentümer des Bauplatzes oder des Grundstückes, auf dem das Gebäude errichtet wird, einen Verkehrsflächenbeitrag vorzuschreiben.

Sie haben daher auf Grund der erteilten Baubewilligung vom 04. September 2017, Bau 29/2017, für das zu bebauende Grundstück Nr. 1553/1, KG St. Veit i.M. im Ausmaß von 721 m² einen Verkehrsflächenbeitrag von **€ 0,00** zu entrichten.

Der Verkehrsflächenbeitrag gemäß Ziffer 1 ist nach Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig und mittels beiliegendem Zahlschein binnen vier Wochen zur Einzahlung zu bringen.

Begründung

Aus Anlass der Errichtung der Verkehrsfläche ist nach den im Spruch genannten Gesetzesstellen ein Beitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben. Der Eigentümer des Bauplatzes ist zur Entrichtung dieses Verkehrsflächenbeitrages verpflichtet, der wie folgt zu berechnen war:

Berechnungsgrundlagen

Der Verkehrsflächenbeitrag ist gemäß § 20 (2), OÖ. BauO 1994 idF. LGBl Nr. 70/1998 das Produkt aus der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, der anrechenbaren Frontlänge und dem Einheitssatz.

Gemäß § 20 (3) OÖ. BauO 1994 beträgt die anrechenbare Breite (B) der Verkehrsfläche unabhängig von der tatsächlichen Breite 3 Meter (m). Die anrechenbare Frontlänge (F) ergibt sich aus der Quadratwurzel der Größe des zu bebauenden Bauplatzes oder Grundstückes. Der Einheitssatz (ES) wurde mit Verordnung des OÖ. Landesregierung, LGBl Nr. 39/2013, mit € 72,00 festgesetzt.

Der Verkehrsflächenbeitrag errechnet sich demnach wie folgt:

Wurzel aus $721 \text{ m}^2 = 26,8514$

$$3,00 \text{ m (B)} \quad \times \quad 26,8514 \text{ m (F)} \quad \times \quad \text{€ } 72,00 \quad = \quad \text{€ } 5.799,90$$

Ermäßigung

Der Verkehrsflächenbeitrag ermäßigt sich bei Gebäuden, die nach wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen gefördert werden oder wurden, Kleinhausbauten, Gebäuden, die gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken dienen, Gebäuden von Klein- oder Mittelbetrieben sowie von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben um 60 v.H.

bereits entrichtete Aufschließungsbeiträge

Höhe des Verkehrsflächenbeitrages:

- € 3.479,94

- € 2.319,96

€ 0,00

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides bei der Gemeinde St.Veit i.M. eingereicht oder bei der Post aufgegeben oder in einer sonst technisch möglichen Form eingebracht werden (mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Bescheid erlassenden Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind).

Eine Berufung muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

Zustellhinweis

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 101 Abs. 1 BAO).

Mit freundlichen Grüßen

Die Bürgermeisterin:

 
(Elisabeth Rechberger)